

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG)

zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) – gültig ab 01.08.2018

1. Grundversorgung

Die SWG ist Grundversorger für die Versorgung mit Gas aus Niederdruck im Netzgebiet der SWG gemäß § 36 Abs. 2 EnWG.

2. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde hat die Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten der SWG schriftlich mindestens 14 Tagen vor Inbetriebnahme mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist in jedem Fall bei einer Erhöhung des Jahresverbrauchs um 20 % gegenüber dem Vorjahresverbrauch anzunehmen. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWG zu wenden.

3. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt die SWG nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung. Der Abrechnungszeitraum endet im November bzw. am 31.12. eines Kalenderjahres. Der Kunde kann eine unterjährige Abrechnung nach § 12 Abs. 1 GasGVV i.V.m. § 40 Abs. 3 EnWG verlangen. Eine Abrechnung ist monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich möglich. Hierfür fällt ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung an. Dies gilt nicht für Kunden, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden übersendet wird und aus der sämtliche Voraussetzungen hervorgehen.

Mit der Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag ermittelt und nachgerechnet oder gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z.B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt.

4. Abschlagszahlungen (zu §13 GasGVV)

Die SWG erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die SWG keine Abschlagszahlungen.

5. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA-Basislastschriftmandat oder ggf. SEPA-Firmenlastschriftmandat, durch Dauerauftrag, durch Überweisung auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SWG, oder Barzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald gebührenfrei zu leisten. Soweit sich der Kunde nicht für eine Barzahlung entscheidet, sind entsprechende Legitimationen zur Zahlung gegenüber der Stadtwerke Greifswald GmbH zu erteilen. Diese bedürfen der Textform und können jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWG keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWG bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem von der SWG angegebenen Konto.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 GasGVV)

Rechnungen der SWG werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan). Die Kosten eines Zahlungsverzuges, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung können dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt werden. Diese betragen:

Jede schriftliche Mahnung: **1,50 €**

	Nettopreis *)	MwSt. 19 %	Bruttopreis **)
Nachinkasso	25,21 €	4,79 €	30,00 €
Unterbrechen der Versorgung	51,10 €	9,71 €	60,81 €
Wiederaufnahme der Versorgung	51,10 €	9,71 €	60,81 €

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an die SWG zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

Ist zur Einstellung der Versorgung die Trennung der Hausanschlusssleitung erforderlich, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankün-

digung unmöglich, kann die SWG die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden, Kundennummer und Vertragsnummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- Zählerstand der Messeinrichtung, Gerätenummer der Messeinrichtung
- Verbrauchstellenbezeichnung (mitgeteilt auf Rechnungen)

8. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

a. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG), Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de.

b. Für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann sich der Kunde an den Datenschutzbeauftragten der SWG wenden. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der Adresse: Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, der Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152 und der E-Mail-Adresse: datenschutz@sw-greifswald.de zu erreichen.

c. Die SWG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlökation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, sofern der Kunde als Zahlungsmittel SEPA-Lastschriftmandat gewählt hat), Daten zum Zahlungsverhalten.

d. Die SWG verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
3. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
4. Soweit der Kunde der SWG eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWG personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e. Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftei: Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Ernst-Barlach-Str. 12, 18055 Rostock auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWG übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

f. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.d genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Vertriebspartner zur Provisionsermittlung, externe Dienstleister wie Abrechnungs- und IT-Dienstleister, Inkasso-Dienstleister, Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, Auskunfteien und Scoring-Anbieter, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber, sowie Messdienstleister und Öffentliche Stellen in begründeten Fällen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Daten besteht.

g. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

h. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.d genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

i. Der Kunde hat gegenüber der SWG Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Be-

ichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihm betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energieliefervertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Greifswald GmbH, Gützkower Landstraße 19-21, 17489 Greifswald, Tel-Nr.: 03834 532115, Fax-Nr.: 03834 532152, E-Mail-Adresse: kontakt@sw-greifswald.de zu richten.

9. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten am 01.08.2018 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2007.

*) Herstellung Montag-Freitag in der Zeit zwischen 07-16 Uhr; Montag-Freitag außerhalb 07-16 Uhr sowie Samstag zzgl. 25% Zuschlag, Auschlag; Sonn- und Feiertage zzgl. 50% Zuschlag.

**) Es wird darauf verwiesen, dass sich der Gesamtpreis aus der zum Erfüllungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt.

Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.